



Hannover, den 28. April 2017

## Stellungnahme

**des Niedersächsischen Anwalt- und Notarverbandes im DAV  
durch den Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins (DAV)**

zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes  
- Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs. 17/7414 (Nds. Landtag - 17. Wahlperiode)**

*Berichtersteller:*

*Rechtsanwalt Martin Rubbert, Mitglied im Ausschuss Strafrecht des DAV, Berlin*

---

Der Niedersächsische Anwalt- und Notarverband im Deutschen Anwaltverein (DAV) ist ein Zusammenschluss der 37 örtlichen Anwalt- und Notarvereine auf Landesebene und vertritt damit rund 5.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in Niedersachsen. Der DAV mit derzeit rund 66.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

---

### **A. Vorbemerkungen**

Zu dem im Zuge der Föderalismusreform geschaffenen Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz hat der Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins bereits mit der Stellungnahme Nr. 53/2007 im November 2007 Stellung genommen. Es soll nunmehr lediglich zu den mit dem Gesetzesentwurf beabsichtigten Änderungen eine weitere Stellungnahme abgegeben werden.

### **B. Stellungnahme**

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (NJVollzG) sind insgesamt 39 Änderungen beabsichtigt. Die meisten dieser Änderungen werden ausdrücklich begrüßt oder sind jedenfalls nicht zu beanstanden.



Daher soll im Einzelnen nur zu drei geplanten Gesetzesänderungen Stellung genommen werden mit dem Ergebnis, dass der Strafrechtausschuss des DAV die geplanten Änderungen der §§ 15 Abs. 1, 47 Abs. 4, 81 Abs. 2 Nr. 2 NJVollzG ablehnt.

## 1.

Es soll im Rahmen der besonderen Sicherungsmaßnahmen in § 81 NJVollzG die unter Nr. 2 derzeit legitimierte „*Beobachtung bei Nacht*“ ersetzt werden durch die „*Beobachtung des oder der Gefangenen, auch mit technischen Hilfsmitteln*“.

Der Begründung ist zu entnehmen, dass hierdurch die Beobachtung bei Tag und unter Einsatz von – gegebenenfalls auch verdeckter – Videotechnik auch in einem normalen Haftraum bei Vorliegen der Anordnungsvoraussetzungen möglich sein soll<sup>1</sup>. Es soll den baulichen Veränderungen und dem technischen Fortschritt Rechnung getragen werden und nunmehr auch eine Beobachtung bei Tag unter Ausnutzung von technischen Hilfsmitteln zulässig sein<sup>2</sup>. Ausgespart werden soll lediglich der Intimbereich (unbeobachtete Benutzung des Sanitärbereiches), ohne dass dies ausdrücklich gesetzlich geregelt werden soll<sup>3</sup>. Anordnungsvoraussetzung für eine besondere Sicherungsmaßnahme ist nach § 81 Abs. 1 NJVollzG, dass nach dem Verhalten oder aufgrund des seelischen Zustandes des/der Gefangenen in erhöhtem Maß Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

Bereits die ohne technische Hilfsmittel angeordnete und über den „Türspion“ mögliche Beobachtung zur Tages- und Nachtzeit stellt einen Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung dar. Sie kann eine starke seelische Belastung darstellen und ist restriktiv anzuordnen<sup>4</sup>. Dementsprechend ist die Handhabung der Beobachtung so schonend wie möglich zu gestalten und es sollte etwa vor der Einblicknahme in die Zelle stets angeklopft werden<sup>5</sup>.

Auch wenn der Einsatz von Videotechnologie Arbeitsabläufe vereinfacht und eventuell auch Störungen der Gefangenen durch Kontrollen vermeidet, so überwiegen jedoch die Bedenken angesichts des nicht begrenzten Umfangs des Einsatzes der Videotechnik insbesondere

---

<sup>1</sup> vgl. S. 32/33 des Entwurfs

<sup>2</sup> vgl. S. 32 des Entwurfs

<sup>3</sup> vgl. S. 32 des Entwurfs

<sup>4</sup> Feest/Lesting/Lindemann, „Strafvollzugsgesetze, 7. Auflage, Teil II § 78 LandesR Rdn. 14

<sup>5</sup> Feest/Lesting/Lindemann, „Strafvollzugsgesetze, 7. Auflage, Teil II § 78 LandesR Rdn. 15



hinsichtlich des Einsatzes von Videotechnik in normalen Hafträumen sowie durch verdeckte Videotechnik.

Denn die nunmehr im Entwurf vorgesehene Beobachtung mit Videotechnologie bedeutet eine erhebliche Vertiefung des Eingriffs in die informationelle Selbstbestimmung und das Persönlichkeitsrecht des Gefangenen, so dass diese keinesfalls selbstverständlich bei jeder Beobachtung zum Einsatz kommen kann, vielmehr ist der Einsatz ausdrücklich anzuordnen und dessen Notwendigkeit gesondert zu begründen<sup>6</sup>. In normalen Hafträumen wird der Einsatz der Videotechnologie in den meisten Ländergesetzen ausgeschlossen. Er sollte im Rahmen der Beobachtung grundsätzlich nur in besonderen Beobachtungshafträumen erfolgen. Die Gefangenen sind ausdrücklich auf eine Überwachung hinzuweisen. Es muss für die Gefangenen erkennbar sein, ob die Kamera gerade arbeitet oder nicht<sup>7</sup>.

Insofern sollte sich die Beobachtung mit technischen Hilfsmitteln auf besondere Beobachtungsräume beschränken und die Aktivierung der Kamera jederzeit erkennbar sein. Auch sollte sich der Kameraeinsatz als ultima ratio auf Gefahren für Leib und Leben von Gefangenen beschränken und dies auch gesetzlich niedergelegt werden.

## 2.

Zur Beginn der Gesetzesbegründung unter A I 1 führt der Gesetzesentwurf aus, dass es bei dem Gesetzesentwurf u.a. um die Regelung der Berücksichtigung von Opferinteressen mit dem Ziel der Wiedergutmachung im Sinne einer „Restorative Justice“ gegangen sei. Ziel soll der Ausgleich materieller und immaterieller Schäden und die Wiederherstellung positiver sozialer Beziehungen sein. Die Wahrnehmung der Leiden und Bedürfnisse von Personen, die durch eine Straftat verletzt wurden oder in sonstiger Weise von deren Folgen betroffen sind, sowie die Übernahme von Verantwortung durch die Täterin oder dem Täter und das Einbeziehen des sozialen Umfeldes auf beiden Seiten stellen wichtige Voraussetzungen für Prozesse dar, die auf eine Form der Wiedergutmachung zielen<sup>8</sup>. Im Entwurf spiegeln sich diese Ansätze etwa in der Erweiterung des § 15 Abs. 1 NJVollzG oder in § 47 Abs. 4 NJVollzG wieder.

---

<sup>6</sup> vgl. Goerdeler, StV 2014, 357f.

<sup>7</sup> Feest/Lesting/Lindemann, „Strafvollzugsgesetze, 7. Auflage, Teil II § 78 LandesR Rdn. 17

<sup>8</sup> vgl. S. 9 des Entwurfs



§ 15 Abs. 1 NJVollzG regelt die Ausgestaltung der Vollzugslockerungen für Gefangene und soll um folgende Formulierung erweitert werden:

*„Dabei sind die berechtigten Interessen der durch ihre oder seine Straftaten Verletzten sowie das Schutzinteresse gefährdeter Dritter zu berücksichtigen.“*

§ 47 Abs. 4 NJVollzG regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Gefangener über das angesparte Überbrückungsgeld verfügen können soll. Das Überbrückungsgeld soll den notwendigen Lebensunterhalt der oder des Gefangenen und ihrer oder seiner Unterhaltsberechtigten in den ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern<sup>9</sup>. Die zur Zeit auf der Wiedereingliederung dienende Ausgaben beschränkte Verwendungsmöglichkeit soll nun auf Ausgaben zum Ausgleich eines durch Straftaten verursachten Schadens erweitert werden.

§§ 69 Abs. 2, 181 Abs.1 Satz 2 NJVollzG soll Kontakte der Gefangenen zur Durchführung von Maßnahmen zur Wiedergutmachung der Folgen seiner Straftaten, insbesondere eines Täter-Opfer-Ausgleichs, über Stellen und Einrichtungen außerhalb des Justizvollzugs ermöglichen bzw. die Zusammenarbeit der Justizvollzugsanstalten mit diesen fördern.

In der Begründung zur Erweiterung des § 181 Abs. 1 NJVollzG wird der Hintergrund dieser Änderungen noch einmal besonders deutlich. Hier heißt es:

*„Der Systematik des Entwurfs im Übrigen folgend stellt Satz 2 auch im Hinblick auf die Kooperation mit externen Stellen die Wiedergutmachung der Folgen einer Straftat als zentrales Anliegen neben der Eingliederung der oder des Gefangenen dar. Die Regelung betont damit die über den Strafvollzug hinausreichende Bedeutung des Ausgleichs der Tatfolgen für die Einzelne oder den Einzelnen und die Allgemeinheit.“* (vgl. Begründung S. 39)

Der Gedanke der „Restorative Justice“ veranlasst diese Gesetzesänderungen. Gegen eine Wiedergutmachung bzw. den Täter-Opfer-Ausgleich als Lernfeld sozialer Verantwortung<sup>10</sup> ist nichts einzuwenden. Dennoch müssen zumindest zwei der oben aufgezeigten und geplanten

<sup>9</sup> vgl. § 47 Abs. 2 Satz 1 NJVollzG

<sup>10</sup> vgl. Laubenthal „Strafvollzug“ S. 112



Änderungen kritisch gesehen werden und zudem vor einem Paradigmenwechsel im Vollzugsrecht gewarnt werden.

Vollzugsziel ist nach § 5 NJVollzG zutreffenderweise die Resozialisierung und die Wiedereingliederung. Die Anhebung der Bedeutung der Opferinteressen im Strafvollzug führt potentiell zu einer Überfrachtung des Strafvollzuges einerseits und zu einer Priorisierung dieser Perspektive – auch im Verhältnis zur Resozialisierung – andererseits. Es ist zu befürchten, dass die gesetzliche Regelung etwa des § 47 Abs. 4 NJVollzG, welche nach wie vor auf Freiwilligkeit beruhen, letztendlich bei Nichtbeachtung zu erheblichen Restriktionen führen können, nicht zuletzt im Hinblick auf die – vermeintliche – Nichterreicherung des Vollzugsziels, was nicht zuletzt für vorzeitige Entlassungen auf Bewährung relevant ist. Zudem ist der Sinn des Überbrückungsgeldes die Existenzsicherung der Gefangenen für einen Zeitraum von vier Wochen. Bislang sind nur Ausgaben von diesem Geld erlaubt, welche diesem Zweck dienen. Die Öffnung des Überbrückungsgeldes für Schadenswiedergutmachung gefährdet gerade diese Absicherung – und damit im schlimmsten Fall die erreichte Resozialisierung, zumindest aber die Sicherung des Lebensunterhaltes.

Bezüglich der Änderung des § 15 NJVollzG stellt sich die Frage, ob es der Erweiterung tatsächlich bedarf und wie mit den nicht näher definierten, aber zu berücksichtigenden „berechtigten Interessen“ der Verletzten oder den „Schutzinteressen“ gefährdeter Dritter tatsächlich umgegangen werden soll. Wer stellt die Berechtigung der Interessen fest? Wer stellt die Gefährdung Dritter fest – und ihre Schutzinteressen? Es ist davon auszugehen, dass bei konkreten Anhaltspunkten einer Mißbrauchsgefahr bereits die Lockerungen nach § 14 NJVollzG versagt würde, so dass es der Ergänzung in § 15 abs. 1 NJVollzG nicht bedarf.

### **C. Fazit**

Die hier konkret angesprochenen Regelungen im NJVollzG werden insofern vom Strafrechtsausschuss des DAV abgelehnt. Insbesondere die Neugestaltung des § 81 Abs. 2 Nr. 2 sollte unterlassen werden. Nicht jede technische Möglichkeit ist auch im Vollzug zu nutzen. Weiter sollte der Sinn und Zweck des Überbrückungsgeldes, dem Inhaftierten nach der Haftentlassung einen Übergang in ein geregeltes Leben zu ermöglichen, nicht dadurch torpediert werden, dass hier über die bereits gesetzlich bestehende Möglichkeit der



allgemeinen anderweitigen Verwendung des Überbrückungsgeldes in besonderen Fällen nunmehr geradezu gesetzgeberisch darauf hingearbeitet wird, dass das Überbrückungsgeld für eine Wiedergutmachung eingesetzt wird.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Auch ist der DAV bereit, sich an der weiteren Diskussion zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Marc Y. Wandersleben  
- Präsident -